

Umnutzungspotenzial Oberthurgau

Reglement

zur gemeinsamen Vermarktung von Umnutzungspotenzial im Oberthurgau
genehmigt an der DV vom 20. März 2006 in Kesswil

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
Zweck	
Instrumente, Vorgehen	
2. Organisation	4
Vorstand	
Geschäftsführung	
3. Finanzierung	5
4. Schlussbestimmungen	6

Geschlechtsneutralität

Um die Lesbarkeit zu erleichtern, beschränken wir uns bei den personenbezogenen Formulierungen auf die männliche Form. Weibliche Personen sind in dieser Formulierung immer miteingeschlossen.

1. Allgemeines

Zweck

Art. 1

- ¹ Es ist das grundlegende Ziel, die Region Oberthurgau zu stärken und die Ansiedlung von Unternehmen und Privaten zu fördern.
- ² Die Regionalplanungsgruppe fördert im Sinne einer regional koordinierten Ansiedlungspolitik insbesondere die Vermarktung von Umnutzungspotenzialen im Oberthurgau.
- ³ Der Vorstand der Regionalplanungsgruppe schafft die Grundlagen, damit die öffentliche Hand gemeinsam mit privaten Grundstückbesitzern und Vermarktern von Liegenschaften die bedeutendsten freien und umnutzbaren Flächen besser vermarkten kann.
- ⁴ Zur Finanzierung der Aktivitäten wird ein Fonds errichtet. Es wird kein Gewinn angestrebt.

Art. 2

Als Umnutzungspotenziale gelten in erster Linie Industriebrachen sowie grössere überbaute Flächen, die umgenutzt werden sollen.

Instrumente, Vorgehen

Art. 3

- ¹ Als Grundlage für die Vermarktung ist ein Kataster mit den wichtigsten Umnutzungspotenzialen zu erarbeiten und laufend zu aktualisieren.
- ² Der Kataster enthält die Grösse der Umnutzungspotenziale und aufgrund einer fachlichen Beurteilung und einer Gesamteinschätzung einen Kommentar zu deren regionaler Bedeutung.
- ³ Der Kataster bildet die Grundlage für eine regionale Strategie zur Festlegung von wirtschaftlichen Schwerpunkten und Nutzungsprioritäten.

Art. 4

Aufgrund des vorliegenden Katasters und der darauf basierenden regionalen Strategie werden unter Anwendung des Corporate Design der Regionalplanungsgruppe Oberthurgau geeignete Marketingmassnahmen entwickelt, um die Umnutzungspotenziale zu vermarkten. Das können insbesondere sein: Prospektmaterial, Internetauftritt und Messeauftritte sowie zielgruppenorientierte Events.

Art. 5

Die Mitgliedgemeinden liefern alle erforderlichen Informationen, welche für die Erfüllung der Aufgaben relevant sind.

Art. 6

Mit interessierten Grundeigentümern werden in Absprache mit der betroffenen Gemeinde Verträge über die Zusammenarbeit abgeschlossen.

Art. 7

- ¹ Für kleinere lokale Vermarktungsprojekte oder Vermarktungsmassnahmen in politischen Gemeinden, für Grundstücke, die nicht den definierten Minimalanforderungen entsprechen, können aus den Fondsmitteln Sonderausschüttungen gesprochen werden, die jährlich insgesamt maximal 10 Prozent der Sockel- und Mitgliederbeiträge ausmachen dürfen.
- ² Gemeinden, die im Sinne einer Wirtschaftsförderungsmassnahme private Anbieter in ihren Bemühungen unterstützen, können ebenfalls in den Genuss einer Sonderausschüttung kommen.
- ³ Um von Sonderausschüttungen profitieren zu können, müssen Projekte den inhaltlichen Erfordernissen des Katasters entsprechen. Ein Antrag auf Unterstützung kann mit dem Standortdatenblatt an den Geschäftsleiter des Vereins gerichtet werden.

2. Organisation

Vorstand

Art. 8

- ¹ Der Vorstand der Regionalplanungsgruppe kann für die Umsetzung dieses Reglements eine Kommission einsetzen und ihr Kompetenzen delegieren.
- ² Er beschliesst die regionale Strategie zur Festlegung von wirtschaftlichen Schwerpunkten und Nutzungsprioritäten und legt dabei die Minimalanforderungen an die zu vermarktenden Grundstücke fest.
- ³ Er entscheidet über Sonderausschüttungen.
- ⁴ Er überwacht mit geeigneten Controllingmassnahmen die Erreichung der gesetzten Ziele. Bei Bedarf beantragt er der Delegiertenversammlung notwendige Anpassungen.

Geschäftsführung

Art. 9

- ¹ Die Geschäftsführung obliegt dem Geschäftsleiter der Regionalplanungsgruppe Oberthurgau.
- ² Er steht im Kontakt mit den Grundeigentümern und den Gemeinden und bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor.
- ³ Er vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes.
- ⁴ Er ist verantwortlich für die Fondsrechnung. Die Rechnungsführung erfolgt auf einem separaten Konto des Vereins.

3. Finanzierung

Art. 10

- ¹ Zur Finanzierung der Marketingaktivitäten wird ein Fonds geführt. Die Regionalplanungsgruppe trägt zulasten der ordentlichen Rechnung sämtliche übrigen Kosten insbesondere diejenigen der Geschäftsführung.
- ² Eine Anschubfinanzierung wird aus den Mitteln der Regionalplanungsgruppe Oberthurgau gewährt.
- ³ Zur laufenden Finanzierung leistet die Regionalplanungsgruppe einen jährlichen Beitrag von mindestens 40 Rp. pro Einwohner, der im Rahmen des Voranschlages durch die Delegiertenversammlung festgelegt wird.
- ⁴ Grundeigentümer entrichten einen jährlichen Beitrag gemäss folgendem Schlüssel:

- bis 20'000 Quadratmeter	1'000 CHF/pro Jahr
- bis 30'000 Quadratmeter	1'500 CHF/pro Jahr
- bis 40'000 Quadratmeter	2'000 CHF/pro Jahr
- bis 50'000 Quadratmeter	2'500 CHF/pro Jahr
- bis 60'000 Quadratmeter	3'000 CHF/pro Jahr
- bis 70'000 Quadratmeter	3'500 CHF/pro Jahr
- bis 80'000 Quadratmeter	4'000 CHF/pro Jahr
- bis 90'000 Quadratmeter	4'500 CHF/pro Jahr
- bis 100'000 Quadratmeter	5'000 CHF/pro Jahr
- bis 150'000 Quadratmeter	6'000 CHF/pro Jahr
- bis 200'000 Quadratmeter	7'000 CHF/pro Jahr
- über 200'000 Quadratmeter	8'000 CHF/pro Jahr

Art. 11

Für die Verbindlichkeiten des Fonds haftet einzig das Vereinsvermögen der Regionalplanungsgruppe.

Art. 12

Die Fondsrechnung ist jeweils zusammen mit der Vereinsrechnung auf das Kalenderjahr abzuschliessen.

Art. 13

Die Rechnungsrevisoren der Regionalplanungsgruppe prüfen jährlich die Fondsrechnung.

4. Schlussbestimmungen

Art. 14

Über die Verwendung des Fondsvermögens bei Auflösung entscheidet die Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Art. 15

Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch die Delegiertenversammlung der Regionalplanungsgruppe in Kraft.

Beschlossen durch die Delegiertenversammlung vom 20. März 2006 in Kesswil.

REGIONALPLANUNGSGRUPPE OBERTHURGAU

Der Präsident

Der Geschäftsleiter

Max Brunner

Stephan Tobler